

Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Musik für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt im Fach Musik gemäß § 5 LABG und § 29 LPO abgelegt werden.

Die Erweiterungsprüfung ist vom Gesetzgeber gedacht als zusätzliche Qualifikation nach dem „ordentlichen“ Studium, nicht als „Zusatzfach“ parallel zum Erststudium. Da dennoch viele sich gleich zu Anfang dafür interessieren, hier ein wichtiger Hinweis: Es ist nicht sinnvoll, bereits im 2. oder 3. Fachsemester mit den Studienleistungen für das Erweiterungsfach zu beginnen, insbesondere da die Prüfungen erst nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden können. Sie blockieren sich unnötig den Stundenplan Ihrer Fächer im Erststudium und können bei einem solchen „Frühstart“ angesichts des reduzierten Studienprogramms nicht auf bereits im Erststudium erworbene Kompetenzen (etwa der Text- und Quellenerschließung) zurückgreifen. Es empfiehlt sich daher, mit dem Erweiterungsfach frühestens zu beginnen, wenn die Zwischenprüfung in einem der Fächer des Erststudiums erfolgreich abgelegt ist. Die Module, auf die sich die Prüfungen beziehen, sollten erst ganz am Ende Ihres Erststudiums bzw. im Anschluss daran studiert werden, da die Prüfungen bei dem studienbegleitenden Prüfungssystem direkt im Anschluss an die Module abgelegt werden. Sie dürfen nur an diesen Prüfungen teilnehmen, wenn Sie das Erste Staatsexamen vollständig abgelegt haben.

Hinweis: Das Drittfachstudium und damit die Aufnahme vorbereitender Studien für das Erweiterungsfach setzt eine Einschreibung in dieses Unterrichtsfach voraus. Prüfen Sie bitte rechtzeitig, ob das Fach einer Zulassungsbeschränkung unterliegt.

Fachspezifische Bestimmungen

Folgende fachspezifische Bestimmungen sind zu erfüllen:

Vor Antritt des Studiums ist eine Eignungsprüfung abzulegen.

Studienleistungen

Für die Erweiterungsprüfung im Fach Musik sind erforderlich:

- vorbereitende Studien im Umfang von 24 Semesterwochenstunden;
- ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft des Hauptstudiums aus dem Aufbau-
baumodul 2;
- ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik des Hauptstudiums aus dem Aufbau-
modul 3;
- der Nachweis über das Bestehen der fachpraktischen Prüfung.

Studienleistungen in den einzelnen Modulen:

Basismodul I	WP/P	SWS	TN
Musikpraxis			
▪ Künstlerische Instrumental bzw. Vokalpraxis	P	2	TN
▪ Schulbezogene Stimmbildung	P	1	TN
▪ Schulpraktisches Klavier- und Gitarrenspiel	P	1	TN
Musikwissenschaft			
▪ Musikgeschichte	P	2	TN
▪ Musiktheorie/Gehörbildung	P	1	TN
▪ Musikanalyse und Formenlehre	P	2	TN
Musikdidaktik			
▪ Einführung in die Musikpädagogik	WP	1	TN
Aufbaumodul I	WP/P	SWS	TN/FP
Musikpraxis			
▪ Künstlerische Instrumental bzw. Vokalpraxis	P	1	FTP
▪ Ensembleleitung	P	1	FTP
▪ Schulische Ensemblepraxis	P	1	TN
▪ Schulpraktisches Klavier- und Gitarrenspiel	P	1	FTP

Aufbaumodul II	WP/P	SWS	TN/FP
Musikwissenschaft			
▪ Musikgeschichte	WP	2	TN
▪ Musiktheorie/Gehörbildung	P	2	FTP
▪ Musikpsychologie	WP	2	TN

Aufbaumodul III	WP/P	SWS	TN
Musikdidaktik			
▪ Praxis des Musikunterrichts	P	2	TN
▪ Geschichte/Theorie musikpädagogischer Konzeptionen	P	2	TN

TN = Teilnahmenachweis

FTP = Fachpraktische Teilprüfung

Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung bezieht sich auf die Inhalte eines gesamten Moduls des Hauptstudiums. Das gilt auch, wenn im Rahmen der vorbereitenden Studien nur Teile des Moduls verpflichtend studiert werden müssen.

Im Rahmen der Erweiterungsprüfung sind folgende Prüfungsleistungen abzulegen:

- (1) Die Erste Staatsprüfung für das Fach Musik umfasst eine fachpraktische Prüfung sowie eine fachwissenschaftliche und fachdidaktische Prüfung.
- (2) Die fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Prüfung ist wahlweise schriftlich und mündlich (jeweils eine schriftlich und eine mündlich) zu absolvieren.
- (3) Die fachpraktische Prüfung (FP) wird im Anschluss an entsprechenden Veranstaltungen des Aufbaumoduls 1 durchgeführt. Die Endnote der fachpraktischen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungen gebildet, die folgendermaßen gewichtet werden: Künstlerische Instrumental- bzw. Vokalpraxis 3-fach, Ensembleleitung 1-fach, Schulpraktisches Instrumentalspiel 2-fach.
- (4) Die fachpraktischen Teilprüfungen bestehen: (1) aus der künstlerisch-musikpraktische Darbietung vorbereiteter Musikstücke, die – abhängig von der jeweiligen Disziplin – sowohl solistisch als auch im Ensemble aufgeführt werden; (2) aus mündlichen Erläuterungen (10-15 Min.) zur Auswahl und Interpretation der dargebotenen Musikstücke.

- (5) Die fachwissenschaftliche Prüfung wird im Anschluss an das Aufbaumodul 2 durchgeführt und setzt den fachwissenschaftlichen Leistungsnachweis voraus.
- (6) Die fachdidaktische Prüfung wird im Anschluss an das Aufbaumodul 3 durchgeführt und setzt den fachdidaktischen Leistungsnachweis voraus.
- (7) Mit der Meldung zur letzten Prüfung im Fach ist der Nachweis einzureichen, dass alle geforderten Studienleistungen erbracht worden sind.

Vorschlag für einen Studienplan

1. Semester: (6 SWS)

- Künstlerische Instrumental bzw. Vokalpraxis (1SWS)
- Schulbezogene Stimmbildung (1SWS)
- Musiktheorie/Gehörbildung (1 SWS)
- Musikanalyse/Formenlehre (2 SWS)
- Einführung in die Musikpädagogik (12 SWS)

2. Semester: (5 SWS)

- Künstlerische Instrumental bzw. Vokalpraxis (1SWS)
- Schulpraktisches Klavier- und Gitarrenspiel (1 SWS)
- Musikgeschichte (2 SWS)
- Musiktheorie/Gehörbildung (1 SWS)

3. Semester: (6 SWS)

- Künstlerische Instrumental bzw. Vokalpraxis (1 SWS)
- Schulpraktisches Klavier- und Gitarrenspiel (1 SWS)
- Musikgeschichte (2 SWS)
- Musiktheorie/Gehörbildung (1 SWS)
- Ensembleleitung (1 SWS)

4. Semester: (7 SWS)

- Schulische Ensemblepraxis (1 SWS)
- Praxis des Musikunterrichts (2 SWS)
- Musikpsychologie/-soziologie (2 SWS)
- Geschichte/Theorie musikpädagogischer Konzeptionen (2 SWS)